

Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses

betreffend das Gesetz, womit das oberösterreichische Landwirtschaftskammergesetz abgeändert wird (O. ö. Landwirtschaftskammergesetznovelle 1955).

(L-Zl. - 195/1 - 1955)

Die im Herbst 1955 stattfindenden Wahlen in die Landwirtschaftskammer geben Anlaß, einige Bestimmungen des O. ö. Landwirtschaftskammergesetzes vom 7. Juli 1948, LGBl. Nr. 13/1949, neu zu formulieren. Damit soll ein ordnungsgemäßer Ablauf der Wahlen in die Landwirtschaftskammer gewährleistet werden.

Ziel der Novelle ist es:

- a) die Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer eindeutig abzugrenzen;
- b) Mitgliedschaft und Umlagepflicht aneinander zu binden;
- c) jene Bestimmungen in das Gesetz einzubauen, die zur Erlassung einer rechtlich einwandfreien Wahlordnung erforderlich sind;
- d) die Proporzgrundlagen klarzustellen, nach denen die Ausschüsse der Vollversammlung und die Wahlbehörden besetzt werden;
- e) zu regeln, unter welchen Voraussetzungen der Hauptausschuß und die sonstigen Ausschüsse Angelegenheiten endgültig erledigen können.

Gleichzeitig sollen im Interesse klarerer Formulierungen einige andere Bestimmungen neu gefaßt werden. Trotzdem bleiben aber auch nach der Novellierung noch gewisse Bestimmungen bestehen, die gleichfalls einer Überarbeitung bedürften. Wollte man aber auch diese Bestimmungen einer Neufassung unterziehen, käme dies einer völligen Neufassung des Gesetzes gleich, die aber wegen der Kürze der Zeit bis zur nächsten Wahl in die Landwirtschaftskammer nicht mehr in Angriff genommen werden kann.

Zu den einzelnen Bestimmungen der Novelle ist folgendes zu bemerken:

1. Mitglieder der Landwirtschaftskammer sollen sein
 - a) die Bauern mit ihren Familienangehörigen, die mit ihnen im Ausgedinge oder in Hausgemeinschaft leben und nicht Dienstnehmer sind;
 - b) die land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften, die von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen sind;
 - c) jene leitenden Angestellten, die eine Dienstgeberfunktion ausüben.

Als Grundlage für die Mitgliedschaft der Bauern soll die Verpflichtung zur Entrichtung der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben gewählt werden, weil

diese Verpflichtung in der Grundsteuergesetzgebung eindeutig geklärt ist und damit die Mitgliedschaft in einfachster Weise festgestellt werden kann. Damit kann gleichzeitig auch eine untrennbare Verbindung zwischen Mitgliedschaft und Kammerumlage hergestellt werden, da diese im Interesse der Klarheit, Einfachheit und Gerechtigkeit auf der Grundsteuer des Bauern aufgebaut werden soll.

Da aber nicht jeder Grundsteuerpflichtige als Bauer qualifiziert werden kann, sollen die grundsteuerpflichtigen Inhaber von Kleinbetrieben ganz allgemein, die grundsteuerpflichtigen Inhaber von Kleinbetrieben aber dann von der Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer ausgenommen werden, wenn sie einer gesetzlichen Interessenvertretung von Dienstnehmern angehören.

Dem sollen § 3, § 4 und § 40 Abs. 1 Rechnung tragen. /

2. § 5, § 8 Abs. 1, §§ 13, 14 und § 15 Abs. 1 sollen klarer formuliert werden.
3. Um den Rat der Bezirksbauernkammerobmänner den Sitzungen der Vollversammlung nutzbar machen zu können, soll § 16 Abs. 3 neu formuliert werden.
4. § 17 Abs. 1 will den Primat der Vollversammlung vor den übrigen Kammerorganen zum Ausdruck bringen. Die vorherige Beratung in den Ausschüssen und die Antragstellung der Ausschüsse auf Grund dieser Beratung soll — soweit es sich nicht um Dringlichkeitsanträge handelt — den Beschlüssen der Vollversammlung die für solche Körperschaften übliche Fundierung geben.
5. § 17 Abs. 2 soll klarer formuliert werden.
6. Die Stellung des Hauptausschusses, dessen Stellung gegenüber der Vollversammlung der des Gemeinderates gegenüber dem Gemeindevorstand entspricht, soll klargestellt werden. Ihm obliegt:
 - a) die Vorberatung derjenigen Angelegenheiten, die nach § 17 Abs. 2 der Vollversammlung vorbehalten sind;
 - b) die endgültige Erledigung jener Angelegenheiten, die im Gesetz dem Hauptausschuß zugewiesen sind (§ 8 Abs. 2, § 12 lit. a, § 22 Abs. 3, § 28 Abs. 1 und 2 und § 30 Abs. 8);

- c) die endgültige Erledigung jener Angelegenheiten, die ihm von der Vollversammlung mit qualifizierter Mehrheit bei qualifizierter Anwesenheit zugewiesen werden.

Dem soll § 18 Abs. 1 und 2 Rechnung tragen.

7. Dem Bedürfnis nach Vorberatung der Beschlüsse der Vollversammlung soll die Errichtung weiterer Ausschüsse Rechnung tragen. Wenn auch diese Ausschüsse zunächst die Funktion der Vorberatung haben sollen, kann doch im Interesse einer raschen Geschäftsabwicklung auch das Bedürfnis bestehen, bestimmte Angelegenheiten statt in der Vollversammlung in einem Ausschuss (z. B. Tierzuchtausschuss) zu erledigen. Die Übertragung solcher Angelegenheiten zur endgültigen Erledigung soll aber auch hier einen mit qualifizierter Mehrheit bei qualifizierter Anwesenheit gefaßten Beschluß der Vollversammlung voraussetzen (§ 18 Abs. 3).
8. Da durch allgemeine und direkte Wahl nur die einunddreißig Bauernvertreter der Vollversammlung gewählt werden, soll die Zusammensetzung des Hauptausschusses und der anderen Ausschüsse an den Proporz gebunden werden, nach dem die Gesamtheit dieser einunddreißig Vertreter zusammengesetzt ist (§ 18 Abs. 4).
9. Während der Präsident kraft seines Amtes Vorsitzender des Hauptausschusses sein soll, soll die Wahl der Vorsitzenden der übrigen Ausschüsse diesen Ausschüssen vorbehalten werden. Dem Präsidenten soll aber das Recht eingeräumt werden, die Einberufung von Ausschusssitzungen zu verlangen und an ihnen teilzunehmen und in die Debatte einzugreifen (§ 18 Abs. 5).
10. § 19 Abs. 2 und 3 sollen unter Bedachtnahme auf die Änderungen in § 18 neu formuliert werden. Dabei soll das Recht, Anträgen die Dringlichkeit zuerkennen, vom Präsidenten auf die Vollversammlung übertragen werden.
11. § 21 und § 23 Abs. 1 sollen klarer formuliert werden.
12. § 25 Abs. 1 und § 27 Abs. 1 sollen mit Rücksicht auf die neuen Bestimmungen über die Mitgliedschaft (§§ 3 und 4) neu formuliert werden.
13. § 25 Abs. 2, § 28 und § 30 Abs. 2 sollen klarer formuliert werden.
14. § 31 soll klarer formuliert und dabei zum Ausdruck gebracht werden, daß sich die Wahlbestimmungen der §§ 31 bis 34 nur auf die Wahl der einunddreißig Bauernvertreter beziehen.
15. § 32 Abs. 1 soll klarer formuliert und dabei das Wahlalter in das Gesetz eingebaut werden.

Eine Bestimmung hinsichtlich des Wahlrechtes österreichischer Kammermitglieder erschien nicht erforderlich, da ihr Wahlrecht durch die vorgesehene Formulierung eindeutig gewährleistet ist.

16. § 33 soll dem Bedürfnis Rechnung tragen, jene Bestimmungen in das Gesetz einzubauen, die zur Erlassung einer rechtlich einwandfreien Wahlordnung erforderlich sind. Dabei sollen die Grundsätze der Landtagswahlordnung sinngemäß übernommen werden. In der Sonderbestimmung des Abs. 15 soll die Wahlausübung durch juristische Personen und Miteigentümer klargestellt werden.
17. In § 34 Abs. 1 soll der bereits in § 33 eingebaute zweite Satz entfallen.
18. §§ 37 und 38 sollen klarer formuliert werden. Gleichzeitig soll der Anspruch des Präsidenten, der beiden Vizepräsidenten und der Bezirksbauernkammerobmänner auf eine angemessene Aufwands-Entschädigung begründet und die Möglichkeit vorgesehen werden, Funktionäre, die ihre Pflicht gröblich verletzen oder die aus der Wählergruppe, von der sie gewählt wurden, austreten oder von ihr ausgeschlossen werden, ihres Amtes für verlustig zu erklären. Ebenso soll das Verfahren für die Berufung eines neuen Funktionärs geklärt werden, falls ein Funktionär während der Funktionsperiode der Vollversammlung ausscheidet. Dabei soll die Entscheidung über den Verlust und über die Neubesetzung eines Mandates der Hauptwahlbehörde übertragen werden.
19. § 39 soll klarer formuliert werden.
20. Abgesehen von der bereits in Ziffer 1 erwähnten Kammerumlage der Bauern sollen die Grundsätze für die Kammerumlage der Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und der leitenden Angestellten in § 40 Abs. 4 bis 6 aufgestellt werden. Außerdem sollen in Abs. 2 und 3 die Einhebungsbehörden für die Kammerumlage der Bauern und Grundsätze für die Voranschreibung dieser Umlage festgesetzt werden.
21. Während die Bestimmungen über die Kammerumlage ihrem Wesen nach nur mit Beginn eines Kalenderjahres, also am 1. Jänner 1956, in Kraft treten können, sollen die übrigen Bestimmungen der Novelle mit ihrer Kundmachung in Kraft treten, die bisherige Zusammensetzung der Vollversammlung aber dadurch bis zum Ablauf ihrer Funktionsperiode nicht berührt werden.

Der volkswirtschaftliche Ausschuss beantragt, der Hohe Landtag möge das beigelegte Gesetz, womit das oberösterreichische Landwirtschaftskammergesetz abgeändert wird (O. ö. Landwirtschaftskammergesetznovelle 1955) beschließen.

Lin z, am 12. Juli 1955.

E. Barnert
Obmann

Felix Kern
Berichterstatter

Gesetz

vom

womit das oberösterreichische Landwirtschaftskammergesetz abgeändert wird (O. ö. Landwirtschaftskammergesetznovelle 1955).

Der o. ö. Landtag hat beschlossen:

Artikel I.

Das Gesetz vom 7. Juli 1948 in der Fassung des Beschlusses des o. ö. Landtages vom 6. Oktober 1948, LGBl. Nr. 13/1949, über die Errichtung einer Landwirtschaftskammer in Oberösterreich (oberösterreichisches Landwirtschaftskammergesetz) wird abgeändert und ergänzt wie folgt:

1. § 3 hat zu lauten:

„§ 3.

Mitglieder.

Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind:

- a) alle physischen und juristischen Personen, die nach den gesetzlichen Bestimmungen zur Entrichtung der Grundsteuer von den land- und forstwirtschaftlichen Betrieben verpflichtet sind. Ist ein solcher Betrieb zur Gänze verpachtet, ist nicht der grundsteuerpflichtige Verpächter, sondern der Pächter Mitglied;
- b) die Familienangehörigen, das sind die Ehegatten, Kinder, Kindesfinder, Schwiegersöhne und Schwiegertöchter, die Eltern und Großeltern der Mitglieder gemäß lit. a, soferne sie im Ausgedinge oder mit diesen in Hausgemeinschaft leben und keiner gesetzlichen Interessenvertretung von Dienstnehmern angehören;
- c) die land- und forstwirtschaftlichen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und deren Verbände, soferne sie gemäß Art. IV des Rundmachungspatentes zur Gewerbeordnung von den Bestimmungen der Gewerbeordnung ausgenommen sind;
- d) die leitenden Angestellten, die gemäß § 3 des o. ö. Landarbeiterkammergesetzes nicht Mitglieder der Landarbeiterkammer sind.“

2. § 4 hat zu lauten:

„§ 4.

(1) Physische und juristische Personen gemäß § 3 lit. a sind von der Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer ausgenommen, wenn ihre Grundsteuerpflicht durch einen Kleinstbetrieb begründet wird. Kleinstbetriebe sind landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebe, deren Grund und Boden ein Ausmaß von zwei Hektar nicht erreicht, nicht aber gärtnerische und Fischerreibetriebe.

(2) Physische Personen gemäß § 3 lit. a sind von der Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer ausgenommen, wenn ihre Grundsteuerpflicht durch einen Kleinbetrieb begründet wird und sie einer gesetzlichen Interessenvertretung von Dienstnehmern angehören. Kleinbetriebe sind landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Betriebe, deren Grund und Boden ein Ausmaß von zwei Hektar oder mehr hat, aber fünf Hektar nicht erreicht, nicht aber gärtnerische und Fischereibetriebe.

(3) Über die Mitgliedschaft zur Landwirtschaftskammer entscheidet im Zweifelsfalle die Landesregierung."

3. § 5 hat zu lauten:

"§ 5.

Der örtliche Wirkungsbereich der Landwirtschaftskammer.

Der örtliche Wirkungsbereich der Landwirtschaftskammer erstreckt sich auf das Gebiet des Landes Oberösterreich, der einer Bezirksbauernkammer auf das Gebiet eines politischen Bezirkes, der einer Ortsbauernschaft — unbeschadet der Bestimmungen in § 28 Abs. 1 — auf das Gebiet einer Gemeinde. Die Städte Linz und Steyr bilden mit den politischen Bezirken Linz-Land und Steyr-Land den örtlichen Wirkungsbereich je einer Bezirksbauernkammer."

4. In § 8 Abs. 1 sind die Worte „als Dienstgeber und Dienstnehmer“ durch die Worte „als Dienstgeber oder Dienstnehmer“ zu ersetzen.

5. § 13 hat zu lauten:

"§ 13.

Die Organe der Landwirtschaftskammer sind:

- a) die Vollversammlung;
- b) die Ausschüsse der Vollversammlung;
- c) der Präsident;
- d) die Bezirksbauernkammerausschüsse;
- e) die Bezirksbauernkammerobmänner;
- f) die Ortsbauernausschüsse;
- g) die Ortsbauernobmänner."

6. § 14 hat zu lauten:

"§ 14.

Die Zusammensetzung der Vollversammlung.

(1) Die Vollversammlung besteht aus sechsunddreißig Mitgliedern.

(2) Einunddreißig Mitglieder der Vollversammlung werden von den in § 3 lit. a, b und d genannten Kammermitgliedern nach den Bestimmungen der §§ 31 bis 34 gewählt.

(3) Vier Mitglieder der Vollversammlung werden als Vertreter der in § 3 lit. c genannten Kammermitglieder über Vorschlag der Anwaltschaft der land- und forstwirtschaftlichen Genossenschaften Oberösterreichs von den in Abs. 2 genannten Mitgliedern der Vollversammlung gewählt, wobei § 35 sinngemäß Anwendung findet.

(4) Die Landesregierung entsendet den jeweiligen Referenten der Land- und Forstwirtschaft in der Landesregierung als Mitglied der Vollversammlung."

7. § 15 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Vollversammlung wählt aus ihrer Mitte mit einfacher Stimmenmehrheit den Präsidenten, zwei Vizepräsidenten und den Protokollführer."

8. § 16 Abs. 3 hat zu lauten:

"(3) Der Präsident kann zu den Sitzungen der Vollversammlung die Bezirksbauernkammerobmänner und Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen."

9. § 17 Abs. 1 hat zu lauten:

"(1) Die Vollversammlung ist zur Beschlußfassung über alle Angelegenheiten der Landwirtschaftskammer berufen, deren Erledigung nicht anderen Organen vorbehalten ist. Die Beratung und Beschlußfassung in der Vollversammlung erfolgt, sofern es sich nicht um Dringlichkeitsanträge (§ 19 Abs. 3) handelt, nach Vorberatung und über Antragstellung der Ausschüsse."

10. In § 17 Abs. 2 hat der Satzteil "Der Beratung und Beschlußfassung der Vollversammlung sind außer den im § 14 Abs. 1 vorgesehenen Wahlen insbesondere vorbehalten:" zu lauten: "Der Beratung und Beschlußfassung der Vollversammlung sind vorbehalten:"

11. § 18 hat zu lauten:

§ 18.

Ausschüsse.

(1) Die Vollversammlung hat einen Hauptausschuß zu wählen, der aus acht Mitgliedern besteht, unter denen der Präsident und die beiden Vizepräsidenten sein müssen. Außer den dem Hauptausschuß sonst nach diesem Gesetz zukommenden Aufgaben obliegt ihm die Vorberatung der gemäß § 17 Abs. 2 der Vollversammlung vorbehaltenen Angelegenheiten.

(2) Der Hauptausschuß kann von der Vollversammlung durch einen bei Anwesenheit von mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder mit Zweidrittelmehrheit gefaßten Beschluß ermächtigt werden, an Stelle der Vollversammlung bestimmte Angelegenheiten endgültig zu erledigen, sofern es sich nicht um Angelegenheiten gemäß § 17 Abs. 2 handelt.

(3) Die Vollversammlung kann zur Vorberatung bestimmter Angelegenheiten weitere Ausschüsse einsetzen, deren Mitgliederzahl und Wirkungsbereich von der Vollversammlung bestimmt werden. Ihre Vorsitzenden werden von den Ausschüssen gewählt. Abs. 2 findet auch auf diese Ausschüsse Anwendung.

(4) Die Ausschüsse gemäß Abs. 1 und 3 werden von der Vollversammlung aus ihrer Mitte nach

den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes gewählt. Der Berechnung ist das Verhältnis der Stärke der Wählergruppen zugrunde zu legen, das durch die Zusammensetzung der Mitglieder gemäß § 14 Abs. 2 bestimmt wird.

(5) Die Ausschüsse werden von ihren Vorsitzenden nach Bedarf einberufen. Sie sind einzuberufen, wenn dies mindestens ein Viertel ihrer Mitglieder oder der Präsident schriftlich unter Angabe der Verhandlungsgegenstände verlangt. Die Vorsitzenden können den Ausschusssitzungen Sachverständige mit beratender Stimme beiziehen. Der Präsident ist berechtigt, an allen Sitzungen der Ausschüsse teilzunehmen und in die Debatte einzugreifen, soweit er nicht ohnedies einem Ausschuß angehört."

12. § 19 Abs. 2 und 3 haben zu lauten:

„(2) Alle Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefaßt, wobei der Vorsitzende mitstimmt. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

(3) Anträge, die in der Vollversammlung zur Beratung kommen sollen, sind von mindestens drei Mitgliedern der Vollversammlung acht Tage vor ihrem Zusammentritt schriftlich an den Vorsitzenden einzureichen, es sei denn, daß ihnen von der Vollversammlung die Dringlichkeit zuerkannt wird. Das gleiche gilt für die Ausschüsse."

13. In § 21 haben die Abs. 2 und 3 zu entfallen und hat Abs. 4 die Bezeichnung Abs. 2 zu erhalten.

14. § 23 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Die Bezirksbauernkammern haben die Aufgabe und Verpflichtung, die land- und forstwirtschaftlichen Interessen sowie Maßnahmen zur Hebung und Förderung der Produktion, des Absatzes, der Marktregelung und der sozialen Verhältnisse der Land- und Forstwirtschaft ihres örtlichen Wirkungsbereiches (§ 5) wahrzunehmen und zu fördern."

15. § 25 Abs. 1 und 2 haben zu lauten:

„(1) Der Bezirksbauernkammerausschuß setzt sich aus zwölf Vertretern der Mitglieder gemäß § 3 lit. a und b zusammen.

(2) Die Mitglieder des Bezirksbauernkammerausschusses werden nach dem Verhältnis der in dem betreffenden Wahlbezirk (§ 33 Abs. 3) für die Wahlen in die Vollversammlung abgegebenen Stimmen auf die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung über Vorschlag der Wählergruppen von der Vollversammlung bestellt."

16. § 27 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Der Obmännertkonferenz gehören alle Obmänner der Ortsbauernschaften (Ortsbauernobmänner) des örtlichen Wirkungsbereiches der Bezirksbauernkammer (§ 5) an."

17. § 28 hat zu lauten:

„§ 28.

Der örtliche Wirkungsbereich und die Mitglieder der Ortsbauernschaft.

(1) Der Hauptausschuß kann beschließen, für das Gebiet mehrerer Gemeinden eine Ortsbauernschaft oder für das Gebiet großer Gemeinden mehrere Ortsbauernschaften zu errichten. Ein solcher Beschluß ist in der Amtlichen Linzer Zeitung und im Mitteilungsblatt der Landwirtschaftskammer kundzumachen.

(2) Mitglieder einer Ortsbauernschaft sind alle Kammermitglieder gemäß § 3 lit. a und b, die im örtlichen Wirkungsbereich der Ortsbauernschaft ihren ständigen Wohnsitz oder ihren Sitz haben. Im Zweifelsfall entscheidet über die Zugehörigkeit der Hauptausschuß.

18. § 30 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Mitglieder des Ortsbauernausschusses werden nach dem Verhältnis der in der betreffenden Gemeinde für die Wahlen in die Vollversammlung abgegebenen Stimmen auf die Dauer der Funktionsperiode der Vollversammlung über Vorschlag der Wählergruppen vom Bezirksbauernkammerausschuß bestellt.“

19. § 31 hat zu lauten:

„§ 31.

Allgemeines.

Die Wahl der Mitglieder der Vollversammlung erfolgt gemäß § 14 Abs. 2 auf Grund des allgemeinen, gleichen und geheimen Wahlrechtes nach den Grundsätzen des Verhältniswahlrechtes.“

20. § 32 Abs. 1 hat zu lauten:

„(1) Wahlberechtigt sind:

- a) alle physischen Personen, die zur Zeit der Ausschreibung der Wahlen Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind, ihren ordentlichen Wohnsitz in einer Gemeinde des Landes Oberösterreich haben und vom Wahlrecht in die Gemeindevertretung nicht ausgeschlossen sind und am 1. Jänner des Jahres, in dem die Wahlen ausgeschrieben werden, das 18. Lebensjahr vollendet haben;
- b) alle juristischen Personen, die zur Zeit der Ausschreibung der Wahlen Mitglieder der Landwirtschaftskammer sind und ihren Sitz in Oberösterreich haben.“

21. § 33 hat zu lauten:

„§ 33.

Wahlen.

(1) Die Wahlen sind von der Landesregierung durch Verordnung auszuschreiben.

(2) Für das ganze Land Oberösterreich wird in der Landeshauptstadt Linz eine Hauptwahlbehörde gebildet.

(3) Für jeden Wahlbezirk wird am Orte der Bezirkshauptmannschaft eine Bezirkswahlbehörde gebildet. Die Gebiete der Städte Linz und Steyr bilden mit den politischen Bezirken Linz-Land und Steyr-Land je einen Wahlbezirk; im übrigen ist jeder politische Bezirk Wahlbezirk.

(4) Für jeden Wahlsprenzel wird eine Sprengelwahlbehörde gebildet. Das Gebiet jeder Gemeinde ist Wahlsprenzel. Räumlich ausgedehnte Gemeindegebiete können zur Erleichterung der Möglichkeit der Ausübung des Wahlrechtes in mehrere Wahlsprenzel eingeteilt werden. Die Abgrenzung und Feststellung der Wahlsprenzel obliegt den Bezirkswahlbehörden.

(5) Die Wahlbehörden bestehen aus dem Wahlleiter und sechs Beisitzern. Für den Fall ihrer Verhinderung tritt ihr Stellvertreter ein.

(6) Wahlleiter der Hauptwahlbehörde (Hauptwahlleiter) ist der Landeshauptmann, Wahlleiter der Bezirkswahlbehörden (Bezirkswahlleiter) sind die Bezirkshauptmänner. Der Hauptwahlleiter und die Bezirkswahlleiter bestellen ihre Stellvertreter aus dem Kreis der rechtskundigen Beamten ihres Amtes.

(7) Die Beisitzer der Hauptwahlbehörde werden von der Landesregierung, die Beisitzer der Bezirkswahlbehörden von der Hauptwahlbehörde, die Sprengelwahlleiter und die Beisitzer der Sprengelwahlbehörden von der Bezirkswahlbehörde ernannt. Das gleiche gilt für die Stellvertreter.

(8) Die Beisitzer und ihre Stellvertreter müssen wahlberechtigt (§ 32 Abs. 1) sein. Wahlleiter und Beisitzer dürfen keiner anderen Wahlbehörde nach diesem Gesetz angehören.

(9) Die Ernennung der Beisitzer und ihrer Stellvertreter erfolgt auf Grund von Vorschlägen der in der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer vertretenen Wählergruppen im Verhältnis der Zahl der Kammerräte, die den einzelnen Wählergruppen angehören. § 18 Abs. 4 zweiter Satz ist sinngemäß anzuwenden. Werden von einer Wählergruppe Vorschläge nicht rechtzeitig erstattet, sind im Ausmaß der dieser Wählergruppe zustehenden Zahl von Beisitzern möglichst Angehörige dieser Wählergruppe zu ernennen.

(10) Das Amt eines Beisitzers und eines Sprengelwahlleiters ist ein Ehrenamt, zu dessen Annahme jeder verpflichtet ist, der wahlberechtigt (§ 32 Abs. 1) ist und am Orte der betreffenden Wahlbehörde seinen ordentlichen Wohnsitz hat.

(11) Die Hauptwahlbehörde hat das Wahlergebnis binnen zwei Wochen nach dem Wahltag kundzumachen.

(12) Die Gültigkeit der Wahlen in einzelnen Wahlsprenkeln kann innerhalb von zwei Wochen nach Kundmachung des Wahlergebnisses von dem Zustellungsbevollmächtigten jeder Wählergruppe bei der Hauptwahlbehörde angefochten werden. Die Wahl ist von der Hauptwahlbehörde für ungültig zu erklären, wenn wesentliche Bestimmungen

des Wahlverfahrens verletzt wurden und hiedurch das Wahlergebnis beeinflusst werden konnte. Wurde eine Wahl für ungültig erklärt, hat die Landesregierung für den betreffenden Wahlsprenkel binnen vier Wochen eine Neuwahl auszusprechen.

(13) Der Zustellungsbevollmächtigte jeder Wählergruppe kann innerhalb von drei Tagen nach Kundmachung des Wahlergebnisses gegen die ziffernmäßige Ermittlung einer Bezirkswahlbehörde oder der Hauptwahlbehörde bei der Hauptwahlbehörde schriftlich begründeten Einspruch erheben, worüber im ersten Fall die Hauptwahlbehörde, im zweiten Fall die Landesregierung entscheidet. Wird dem Einspruch stattgegeben, hat die Hauptwahlbehörde unverzüglich die entsprechende Richtigstellung kundzumachen.

(14) Gegen Entscheidungen der Hauptwahlbehörde gemäß der Abs. 12 und 13 steht die binnen zwei Wochen bei der Hauptwahlbehörde einzubringende Berufung offen, über die die Landesregierung entscheidet.

(15) Das Wahlrecht ist persönlich auszuüben. Juristische Personen üben ihr Wahlrecht durch den zu ihrer Vertretung nach außen gesetzlich, satzungsmäßig oder stiftsbehördlich berufenen Vertreter oder einen von diesem schriftlich Bevollmächtigten aus, der vom Wahlrecht in die Gemeindevertretung nicht ausgeschlossen sein darf. Von mehreren Miteigentümern, Mitberechtigten oder Mitpächtern kann unbeschadet ihres Wahlrechtes gemäß § 3 lit. b nur einer das Wahlrecht ausüben. Er bedarf, soweit er nicht gesetzlich zur Vertretung der anderen berufen ist, einer Bevollmächtigung seitens der Mehrheit der anderen.

(16) Auf die Wahlen finden die Bestimmungen des Gesetzes vom 26. Jänner 1907, RGBl. Nr. 18, soweit sie den Schutz der Wahlfreiheit regeln, Anwendung.

(17) Die näheren Vorschriften über die Ausübung des Wahlrechtes sowie über die Vorbereitung und Durchführung der Wahlen werden von der Landesregierung durch Verordnung erlassen."

22. Im § 34 Abs. 1 hat der zweite Satz zu entfallen.

23. § 37 hat zu lauten:

„§ 37.

Rechte und Pflichten der Funktionäre.

(1) Das Amt der Mitglieder der Vollversammlung, der Bezirksbauernkammerausschüsse und der Ortsbauernausschüsse ist ein Ehrenamt. Sie haben jedoch Anspruch auf Ersatz der Reisekosten und auf Taggelder.

(2) Sie sind verpflichtet, der Einberufung zu Sitzungen Folge zu leisten und Aufgaben, die ihnen von einem Organ der Landwirtschaftskammer übertragen wurden, nach bestem Wissen und Gewissen zu erfüllen. Sie haben die gewissenhafte

und unparteiische Erfüllung ihrer Pflichten zu geloben.

(3) Der Präsident, die Vizepräsidenten und die Bezirksbauernkammerobmänner erhalten eine angemessene Aufwandsentschädigung.

(4) Die näheren Bestimmungen über den Er-satz der Reisekosten und über die Taggelder (Abs. 1) und über die Aufwandsentschädigungen (Abs. 3) werden in der Gebührenvorschrift für die Funktionäre der Landwirtschaftskammer geregelt.

(5) Die Mitglieder der Vollversammlung führen den Titel Landwirtschaftskammerrat."

24. § 38 hat zu lauten:

„§ 38.

Amtsenthörung und Mandatsverlust.

(1) Ein Mitglied der Vollversammlung, eines Bezirksbauernkammerausschusses oder eines Ortsbauernausschusses, gegen das wegen einer die Ausschließung vom Wahlrecht in die Gemeindevertretung begründenden strafbaren Handlung ein Strafverfahren eingeleitet wurde, darf bis zum rechtskräftigen Abschluß des Strafverfahrens sein Amt nicht ausüben. Der Ausspruch hierüber obliegt dem Präsidenten.

(2) Das Amt eines der in Abs. 1 genannten Mitglieder endigt mit dem Tag der Neuwahl der Vollversammlung — im Falle ihrer Auflösung gemäß § 21 mit der Auflösung —, durch den Tod, durch den der Hauptwahlbehörde erklärten Verzicht oder durch Verlust.

(3) Wenn bei einem der in Abs. 1 genannten Mitglieder nachträglich Umstände eintreten oder bekannt werden, die seine Wählbarkeit ausschließen, ist es von der Hauptwahlbehörde seines Amtes für verlustig zu erklären.

(4) Wenn eines der in Abs. 1 genannten Mitglieder seine Pflichten gröblich verlegt oder vernachlässigt, kann es auf Antrag des Hauptausschusses von der Hauptwahlbehörde seines Amtes für verlustig erklärt werden.

(5) Wenn eines der in Abs. 1 genannten Mitglieder aus der Wählergruppe, über deren Wahlvorschlag es gewählt wurde, austritt oder von dieser ausgeschlossen wird, hat es die Hauptwahlbehörde seines Mandates für verlustig zu erklären.

(6) Bei Beendigung des Amtes eines der in Abs. 1 genannten Mitglieder während der Funktionsperiode der Vollversammlung hat die Hauptwahlbehörde umgehend aus dem Kreis der nichtgewählten Wahlwerber, die in der Wahlwerberliste derjenigen Wählergruppe verzeichnet sind, über deren Wahlvorschlag das ausgeschiedene Mitglied gewählt war, den Nachfolger zu berufen. Die Berufung erfolgt über Vorschlag der betreffenden Wählergruppe. Wird über Aufforderung der Hauptwahlbehörde binnen zwei Wochen ein Vorschlag nicht erstattet, ist der in der Wahlwerberliste der betreffenden Wählergruppe bezeichnete nächste Wahlwerber zu berufen.

25. § 39 hat zu lauten:

„§ 39.

Die Einnahmen der Landwirtschaftskammer.

Die Erfordernisse, die die Landwirtschaftskammer zur Erfüllung der ihr obliegenden Aufgaben benötigt, werden gedeckt:

1. durch Kammerumlagen, deren Höhe alljährlich von der Vollversammlung festgesetzt wird;
2. durch Einnahmen aus eigenen Einrichtungen und Veranstaltungen;
3. durch allfällige Zuwendungen, insbesondere des Bundes und des Landes.“

26. § 40 hat zu lauten:

„§ 40.

Kammerumlagen.

(1) Die Kammermitglieder gemäß § 3 lit. a sind verpflichtet, als Kammerumlage einen Zuschlag zur Grundsteuer in einem Hundertsatz des Betrages zu entrichten, von dem nach den gesetzlichen Bestimmungen bei der Berechnung der Grundsteuer auszugehen ist (Steuermeßbetrag). Soll der Zuschlag die Höhe des Steuermeßbetrages übersteigen, ist hierzu die Zustimmung der Landesregierung erforderlich. Die Höhe des Zuschlages darf das Fünffache des Steuermeßbetrages nicht übersteigen. In jenen Fällen, in denen nach den geltenden Vorschriften keine Grundsteuer eingehoben wird, darf auch der Zuschlag nicht eingehoben werden.

(2) Die Kammerumlage gemäß Abs. 1 ist vorbehaltlich der Zustimmung des Bundes von den Finanzbehörden vorzuschreiben und einzuheben. Andersfalls erfolgt die Vorschreibung und Einhebung je nach Wirtschaftlichkeit und Zweckmäßigkeit entweder durch die Abgabeneinhebungsbehörden der Gemeinden oder durch die Abgabeneinhebungsbehörden des Landes. Hinsichtlich welcher Behörden dies zutrifft, hat die Landesregierung durch Verordnung festzustellen. Die Landwirtschaftskammer hat für die Vorschreibung und Einhebung dem Träger der einhebenden Behörde eine Einhebungsvergütung von 4 v. H. der eingehobenen Beträge zu entrichten.

(3) Die Kammerumlage gemäß Abs. 1 wird jeweils für ein Kalenderjahr vorgeschrieben. Für die Umlagepflicht sind die tatsächlichen Verhältnisse am 1. September des diesem Kalenderjahr vorangehenden Jahres maßgebend. Bei Fortbestand der Umlagepflicht gilt, solange sich der Hundertsatz der Kammerumlage nicht ändert, die Vorschreibung auch für die weiteren Jahre.

(4) Die Kammermitglieder gemäß § 3 lit. c sind verpflichtet, eine Kammerumlage zu entrichten, die in einem Hundertsatz des steuerpflichtigen Reinertrages im Ausmaße von 0,5 bis 5 v. H. festzusetzen ist. Die Vorschreibung und Einhebung obliegt der Landwirtschaftskammer.

(5) Die Kammermitglieder gemäß § 3 lit. d sind verpflichtet, eine Kammerumlage zu entrichten, die in einem Hundertsatz ihres sozialversiche-

rungspflichtigen Grundgehaltes im Ausmaße von 0,5 bis 1 v. H. festzusetzen ist. Der Dienstgeber hat die Kammerumlage vom Entgelt einzubehalten und an die Landwirtschaftskammer abzuführen.

(c) Die näheren Bestimmungen zu den Abs. 4 und 5 regelt die Beitragsordnung, die von der Vollversammlung zu beschließen ist. Die Einbringung der Kammerumlage im Verwaltungswege wird gewährt."

Artikel II.

Artikel I Z. 25 und 26 treten am 1. Jänner 1956 in Kraft. Im übrigen tritt dieses Gesetz mit dem Ablauf des Tages der Kundmachung im Landesgesetzblatt für Oberösterreich mit der Maßgabe in Kraft, daß die Zusammensetzung der Vollversammlung der Landwirtschaftskammer bis zum Ablauf ihrer laufenden Funktionsperiode nicht berührt wird.